

# RS Vwgh 2005/4/28 2004/07/0196

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.2005

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VVG §5;

## Rechtssatz

Ziel des § 5 VVG ist es, den aus dem Titelbescheid sich ergebenden Zustand der Rechtsordnung herzustellen. Solange dieser Zustand nicht hergestellt ist, besteht die Notwendigkeit der Weiterführung des Vollstreckungsverfahrens. Daran ändert auch der Übergang der Verpflichtung aus dem Titelbescheid auf den Rechtsnachfolger nichts. Dieser hat die Möglichkeit, der Verpflichtung nachzukommen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004070196.X13

## Im RIS seit

02.06.2005

## Zuletzt aktualisiert am

27.11.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)